

Öffentlicher Auftrag

(Betrauungsakt)

des Landkreises Konstanz

(nachfolgend „Landkreis“)

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU (2025/2630, ABI. EU Nr. L 1/16 vom 19. Dezember 2025)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

gegenüber der

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH,

(nachfolgend „GLKN gGmbH“)

Präambel

Nach Maßgabe von § 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (LKHG) haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Im Dezember 2012 wurden in die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (nachfolgend „GLKN gGmbH“) die Anteile an der gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Kliniken mbH (HBK; seit 11. Juni 2018 Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH) und an der gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH (BGKN; seit 11. Juni 2018 Klinikum Konstanz GmbH) eingebracht. Zweck der GLKN gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Berufsausbildung sowie der Jugend- und Altenhilfe und der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Der Landkreis Konstanz (nachfolgend „Landkreis“) ist an der GLKN gGmbH unmittelbar mit 52 % der Geschäftsanteile beteiligt. Weitere Gesellschafter der GLKN gGmbH mit einer Beteiligung von jeweils 24 % sind die Spitalstiftung Konstanz und die Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH.

Die GLKN gGmbH ist mit den Krankenhausbetriebsgesellschaften HBK in Singen (derzeit 640 Betten) und der BGKN in Konstanz (derzeit 380 Betten) in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg (Stand 2023) aufgenommen.

Der Kreistag des Landkreises hat erstmals in seiner Sitzung vom 15. Juli 2013 durch Beschluss die Betrauung der GLKN gGmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften mit der Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend „DAWI“) bestätigt und bekräftigt.

Eine Betrauung auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses ist EU-beihilferechtlich nur erforderlich, soweit die GLKN gGmbH von dem Landkreis Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erhält. Ausgleichszahlungen für die Erbringung von DAWI haben nicht den Charakter einer Beihilfe, wenn sie keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben. Da solche Auswirkungen nicht ersichtlich sind und der Beihilfecharakter der Ausgleichszahlungen an die GLKN gGmbH daher ausgeschlossen werden kann, erfolgt die vorliegende Betrauung im Einklang mit dem Freistellungsbeschluss rein vorsorglich.

Mit diesem Betrauungsakt wird die Verpflichtung der GLKN gGmbH zur Erbringung von DAWI auf Grundlage des bisherigen Freistellungsbeschlusses bestätigt und bekräftigt. Er ersetzt die bisherige Betrauung des Landkreises in der Fassung der Ausfertigung vom 24. Juli 2018 mit Wirkung zum 1. Oktober 2026. Damit ist die nahtlose Legitimation staatlicher Beihilfen zugunsten der GLKN gGmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen sichergestellt.

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheide

- (1) Nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 LKHG haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Pflichtträgerschaft / Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich gem. § 1 Absatz 1 Satz 3 LKHG um eine DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Im Landkreis Konstanz wird der gesetzliche Sicherstellungsauftrag durch die GLKN gGmbH erfüllt. Die Aufnahme der Krankenhausbetriebsgesellschaften der GLKN gGmbH in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27. Dezember 2012 (HBK) und 20. Dezember 2012 (BGKN) dokumentiert.
- (3) Nach § 1 Landespflegegesetz („LPfLG“) soll der Bevölkerung eine möglichst wohnort-nahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die notwendige Grundversorgung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine DAWI. Die GLKN gGmbH hält in den Kliniken die im jeweiligen Landespflegeplan Baden-Württemberg für die Einrichtungen der GLKN gGmbH ermittelten bedarfsnotwendigen Pflegeplätze in den Bereichen Dauer-/Langzeitpflege, Kurzzeitpflege und Tagespflege vor.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Artikel 4, Artikel 2 Absatz 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis betraut die GLKN gGmbH mit den Krankenhausbetriebsgesellschaften in Konstanz und Singen, der Fachklinik in Gailingen, dem Senioren- und Pflegeheim Engen sowie deren verbundene Unternehmen mit der Erbringung nachstehender DAWI im Gebiet des Landkreises Konstanz am jeweiligen Standort:
 1. Medizinische Versorgungsleistungen, insbesondere:
 - a) Stationäre Krankenhausbehandlungen in den folgenden Bereichen:
Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Krankenhausbetriebsgesellschaften der GLKN gGmbH stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen entsprechend der jeweiligen Feststellungsbescheide.
 - b) Ambulante Krankenhausbehandlungen, insbesondere vor- und nachstationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V, ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V und ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V.
 - c) Stationäre Langzeit-, Kurzzeit- und Tagespflege bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungs- und Pflege sowie Unterkunft und Verpflegung.
 2. Notfalldienste, insbesondere:
 - umfassende Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
 - Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem nach § 10 Absatz 1

- Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg,
ambulante Notfallversorgung.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, insbesondere:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb eines Krankenhauses notwendigen Berufen, Weiterbildung zu Fachärzten im Rahmen der Weiterbildungsermächtigungen der Chefarzte unter besonderer Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, Medizinstudentenausbildung im Rahmen der Anerkennung als akademisches Lehrkrankenhaus,
- Betrieb von Krankenhausapotheken, einschließlich der Versorgung von in den Krankenhäusern ambulant versorgten Patienten mit den in den Krankenhäusern verabreichten Arzneimitteln sowie des Betriebs eines Zentrallagers,
- Speisenversorgung für Patienten der Kliniken des Gesundheitsverbunds,
- Taschengeldverwaltung für die Bewohner der Pflegeeinrichtung,
- Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistungen nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist,
- Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige.

(2) Daneben erbringt die GLKN gGmbH die nachfolgenden Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI zählen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Beteiligung an der ambulanten Versorgung von Patienten im Rahmen medizinischer Versorgungszentren (MVZ) in Konstanz, Singen und Engen sowie ambulanter Operationszentren in Konstanz, Singen und Engen,
- Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten an Dienstleister, deren Leistungen eng mit denen eines Krankenhauses und/oder einer Pflegeeinrichtung verbunden sind bzw. den Bewohnerinnen und Bewohnern zugutekommen einschließlich OP-Räumlichkeiten,
- Betrieb einer Krankenhausapotheke mit Versorgung externer Dritter insbesondere Kliniken, Pflegeeinrichtungen sowie im sozialen Bereich tätigen Einrichtungen,
- Betrieb einer Servicegesellschaft zur Erbringung von Reinigungsleistungen und Verpflegungsleistungen für eigene Einrichtungen und Dritte,
- Bereitstellung von Wärme, Strom, Wasser und Dienstleistungen für Einrichtungen auf dem Gesundheitscampus der Krankenhäuser,
- Erbringung betriebsärztlicher Leistungen für Dritte, insbesondere öffentliche Einrichtungen,
- Vermietung von Parkplätzen an Dritte,
- Speiseversorgung für Dritte insbesondere Schulen und Pflegeeinrichtungen,
- Zur Verfügungstellung von Wohnraum für Fremdpersonal zur Aufrechterhaltung des Zweckbetriebs,
- Betrieb von Studienzentren für klinische Studien,
- Planung, Organisation und Durchführung von Fachkongressen,
- Erbringung von Ärztlichen und Nichtärztlichen Leistungen im Rahmen stationärer und ambulanter Behandlungen,
- Bereitstellung von Personal zur Erbringung ambulanter Leistungen im Rahmen von Ermächtigungsambulanzen,
- Erbringung ärztlicher und nichtärztlicher Wahlleistungen einschließlich

- Zurverfügungstellung von Einrichtungen für Patientenentertainment,
 - Vermietung zur Mitbenutzung von Großgeräten und sonstigen Gegenständen,
 - Betrieb einer Weiterbildungseinrichtung für Dritte im Rahmen der Pflegeausbildung, Ausbildung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen für Fachpublikum und Einwohner,
 - Angebot von Weiterbildungen für Mitarbeiter,
 - Erbringung gutachterlicher Leistungen,
 - Betreuung von Hospitanten und Praktikanten im Rahmen der beruflichen Weiterbildung, Ausbildung und Studium,
 - Erbringung von hygienetechnischen Leistungen für Dritte,
 - Erbringung Sterilisationsleistungen für Dritte.
- (3) DAWI auf Grundlage dieses Betrauungsakts können auch durch Tochtergesellschaften der GLKN gGmbH, insbesondere die beiden Krankenhausbetriebsgesellschaften, erbracht werden. Ausgleichsleistungen auf Grundlage dieses Betrauungsakts können auch Tochtergesellschaften der GLKN gGmbH gewährt werden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Artikel 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der DAWI durch die GLKN gGmbH erforderlich, gewährt der Landkreis der GLKN gGmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses. Als Ausgleichsleistungen kommen insbesondere (aber nicht ausschließlich) in Betracht:
- a) der Ausgleich eines Jahresfehlbetrags;
 - b) die Gewährung von Investitionszuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden;
 - c) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten;
 - d) die Gewährung von Gesellschafterdarlehen;
 - e) die Einräumung von Kassenkrediten;
 - f) die Gewährung von Betriebskosten-, Zins- und Tilgungszuschüssen sowie weitere Liquiditätshilfen, Kapitalstärkungsmaßnahmen und Sacheinlagen;
 - g) Übernahme der Gewährträgerschaft für Ansprüche gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW).

Die dargestellten Ausgleichsleistungen beziehen sich ausschließlich auf die Erbringung der DAWI nach § 2 Absatz 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Betreibergesellschaft auf Gewährung von Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, die GLKN gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die DAWI verwendet werden, mit denen die GLKN gGmbH betraut ist.

- (3) Die Höhe der maximalen Ausgleichsleistungen wird grundsätzlich anhand der geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der GLKN gGmbH nachgewiesen. Sofern unterjährige Ereignisse einen weitergehenden Ausgleich erfordern, kann der Landkreis diesen gewähren. Auch bezüglich dieser Ausgleichsleistungen ist das Ergebnis der geprüften Jahresabschlüsse maßgeblich.
- (4) Führt die Erbringung der DAWI nach § 2 Absatz 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Finanzierungsbedarf, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der GLKN gGmbH rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Der Landkreis beschließt über den möglichen Ausgleich eines höheren Fehlbetrags im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen unter der möglichen Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Fehlbetrag abzudecken. Der Fehlbetrag ergibt sich aus der Differenz sämtlicher in Verbindung mit den in § 2 Absatz 1 des Betrauungsaktes spezifizierten DAWI angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit diesen Dienstleistungen anfallen. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Artikel 5 Absatz 2 bis 4 sowie Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Soweit die GLKN gGmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 2 ausübt, die keine DAWI nach § 2 Absatz 1 darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die GLKN gGmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Einbringung der einzelnen DAWI nach § 2 Absatz 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die GLKN gGmbH erstellt hierfür eine interne Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Artikel 5 Absatz 5 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die den Trennungsrechnungen zugrundeliegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses eindeutig bestimmt sein. Sie sind grundsätzlich erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über diese Grundätze sind Aufzeichnungen zu führen, insbesondere mit Blick auf die Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf mehr als eine Tätigkeit entfallen. Die GLKN gGmbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis auf Anfrage unverzüglich zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle zur Vermeidung einer Überkompensation (Zu Artikel 7 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Absatz 1 entsteht, führt die GLKN gGmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss sowie durch die gemäß § 3 Absatz 6 aufzustellende und unabhängig von der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfende Trennungsrechnung. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Die (teilweise) entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften ist bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden.
- (2) Der Landkreis fordert die GLKN gGmbH zur Rückzahlung einer Überkompensation auf.

- (3) Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann dieser Ausgleich auf das nächste Kalenderjahr übertragen und vom Ausgleich für das folgende Kalenderjahr abgezogen werden.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen. Das Beteiligungsmanagement des Landkreises ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung der GLKN gGmbH mit dem Wirtschaftsprüfer über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen; die GLKN gGmbH wird dem Beteiligungsmanagement den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.

§ 5

Transparenz

(Zu Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- (2) Der Landkreis ist unter den in Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben über Beihilfen von mehr als EUR 1 Mio. pro Unternehmen und DAWI im Betrauungszeitraum in einem Zentralregister zu erfassen und zu veröffentlichen. Diese Pflicht besteht ab dem 1. Januar 2028. Die GLKN gGmbH wird dem Landkreis auf dessen Anforderung hin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser einer möglichen Verpflichtung ab dem Jahr 2028 zur Erfassung von Beihilfen von mehr als EUR 1 Mio. pro Unternehmen und DAWI in einem Zentralregister nach Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann.

§ 6

Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Betrauung kann vom Landkreis jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Beteiligungsverwaltung des Landkreises ist berechtigt, redaktionelle Anpassungen und Änderungen dieses Betrauungsakts, die sich aus Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ergeben, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und diesen Betrauungsakt damit fortzuschreiben, ohne dass es hierfür einer Beschlussfassung des Kreistags des Landkreises bedarfs. Entsprechende Änderungen werden dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt.

§ 7

Gültigkeit / Befristung / Zeitdauer der Betrauung / Hinweis auf Grundlagenbeschluss

(Zu Artikel 2 Absatz 3 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Da in den kommenden Jahren erhebliche und erforderliche Investitionen seitens der GLKN gGmbH und der Krankenhausbetriebsgesellschaften getätigt werden, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, ist der Betrauungsakt über die Zehn-Jahres-Frist in Artikel 2 Absatz 3 des

Freistellungs-beschlusses hinausgehend auf einen Zeitraum von 40 Jahren befristet. Der vorliegende Betrauungsakt ersetzt den Betrauungsakt vom 24. Juli 2018 mit Wirkung zum 1. Oktober 2026.

- (2) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird der Landkreis möglichst frühzeitig vor Ablauf der Befristung befinden. Soweit die in § 2 Absatz 1 dargestellten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird der Landkreis diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.
- (3) Der Kreistag des Landkreises hat diesem Betrauungsakt in seiner Sitzung vom 20. Juli 2026 zugestimmt.
- (4) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist der Landrat des Landkreises. Zuständige Stelle auf Seiten der GLKN gGmbH ist die jeweilige Geschäftsführung. Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der GLKN gGmbH bekanntgegeben. Die Geschäftsführung der GLKN gGmbH hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Konstanz, den

Zeno Danner
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Konstanz (Benediktinerplatz 1, 78468 Konstanz) oder beim Regierungspräsidium Freiburg (Kaiser-Joseph-Straße 167, Freiburg) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung Klinikverbund Landkreis Konstanz gGmbH

Die Geschäftsführung der Landkreis Konstanz gGmbH hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Singen, den _____

Bernd Sieber
Geschäftsführer